

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Programm: Wärmewende im Heizungskeller: Brennstoffzellen-Heizgeräte in Ba-Wü

Was wird gefördert? Es werden für Brennstoffzellen-Mikro-Kraftwärmekopplungs-Anlagen (BZ-Mikro-KWK) im privaten und gewerblichen Einsatz mit einem Leistungsbereich bis 10 kW_{el} anteilige Zuschüsse gewährt. Gefördert werden Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben:

- Erwerb oder Beschaffung und Installation der Anlage und der hierfür erforderlichen Peripherie (Pumpen, Regelung etc.) sowie Montagekosten
- Kontroll- und Messeinrichtungen zur Unterstützung der Dokumentation
- Planungsleistungen in Höhe von max. 10% der förderfähigen Kosten.

Die Geräte müssen in ein effizientes Gesamtsystem eingebaut sein. Wenn das Gerät einen vorhandenen Kessel ersetzt oder in ein neues Heizsystem eingebaut wird, muss ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden.

Wie wird gefördert? Es wird ein gestaffelter Zuschuss in Höhe von max. 60% der Beratungskosten gewährt. Dieser richtet sich nach der Leistung in kW_{el}:

- 8.000 Euro pro kW_{el} für den Leistungsanteil bis 1 kW_{el},
- 2.500 Euro pro kW_{el} für den Leistungsanteil über 1 kW_{el} bis 3 kW_{el},
- 1.000 Euro pro kW_{el} für den Leistungsanteil über 3 kW_{el} bis 10 kW_{el}.

Wer kann den Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d.h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener Immobilien, in denen das Gerät eingerichtet werden soll.

Die Förderung soll über einen Nachfragebündler vermittelt werden, siehe www.um.baden-wuerttemberg.de/waermewende. Nachfragebündler können Energieversorger, Kommunen, regionale Energieagenturen, Handwerksunternehmen, Contractoren oder andere Energiedienstleister sein.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformularen von der Seite www.um.baden-wuerttemberg.de/waermewende bis 30.09.2015 beim:

Projektträger Karlsruhe (PTKA)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig. Eine Förderung der Hersteller von Anlagen im Rahmen des europäischen Programms „ene.field“ ist keine Mehrfachförderung i.S.d. Programms.

Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?

Die Förderrichtlinie gilt vom 25.06.2014 bis 30.09.2015.

Wie wird das Programm finanziert, wo ist die Deckelungsgrenze?

Es handelt sich um Landesmittel. Das Förderbudget ist begrenzt auf insgesamt 800.000 Euro.

Daten erfasst 02.12.2014/ml
Letzte Änderung: 31.03.2015/hs